



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. XXXV. Ob das angeben Decret von der Kay. May. also wie es gestellt/
aigentlich außgangen/ auch wie/ von wem/ vnd warzu dasselbio außbracht
worden sey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

bis in das zwainzigste Jahr verborgen vnd verhalten worden
 nennen es ein Decretum oder Beschalt/ so auff anhalt
 ten eeltlicher Confessionsverwandten/ vngeshört des
 andern Thails/ bey dem Kayserlichen Hoff vnd
 Gangley außbracht worden/ So sie auch gleichwol auff
 seinem Werch vnd Ruwehrt beruhen lassen/ Ihres thails aber
 demselbigen ainige krafft vnd bändigkeit wider den publicirten
 Religionsriden nicht zuschreiben könden/ auß vrsachen/
 die in nachfolgenden Caputeln ordentlich
 erzehlt werden
 sollen.

Ob das angeben De-

cret von der Kay. May. also wie es gestellt 2. Ferdinandi
 eigentlich außgangen/ auch wie / von weme / Decret/ durch
 vnd warzu dasselbig außbracht wen / wie vnd
 worden sey. warzu es auß-
bracht.

Das fünff vnd dreissigste Capittel.

SIs dahero ist nicht allein von allen
 Catholischen Ständen / sonder auch eeltlichen
 der andern Religion / die nicht zänckisch seyen/
 nicht ohne grosse vrsachen gezeiffelt worden/
 ob dise Schrifft vnd Decret so vnder dem Na-
 men König Ferdinandi bey wenig Jahren herfürbracht worden/
 von Ihrer Mayestat außgangen / oder ob es auch möglich oder
 nur glaublich sey das diser fromb/auffrecht / warhafftig vñ ganz
 opferig Kayser / wider Ihr Mayestat selbst vorgehende / so
 GGgg ij runde

Das fünff vnd dreißigste Capittel des dritten Theils

runde außdrückliche / vnd offtermals gethane erklärang / das nemlich den Religionfrieden lauter klar vnd dermassen gestellt haben wolten. das man zu künstigen Disputationen die wenigst ursach nicht finden köndte. Item das fürnemlich dahin zu sehen vnd zu trachten / damit zwischen beyderseits Religionen ein billige gleichheit gehalten / vnd kein thail den andern wider die gebot zumit überlängere. Item das ihre Mayestat den Religionfrieden allein zwischen den Ständen erhandlen die Vnderthonen aber keines wegs dahin begriffen haben wolten. Letzlich darinn gewachen vnd bewegt seyn solte / das ir Mayestat wider jeso angeregte derselben selbst erkläret gemüch vnd meinung / zugleich auch wider den außdrücklichen Inhalt des Religionfriedens / wider die so hoch commendirte vnd anbeuolhene æquabilitet vnd gleichmässigkeit zu mercklichem vorthail der Confessionsverwandten vnd hinc wider höchstem præiudicio der Catholischen / ein solch widerwertig Decret außgehn solten haben lassen. Zumal weil auch wider den Catholischen Geistlichen vnd Weltlichen Ständen kein argerer gefunden wirdet / der sich erinnern köndte / das derweg nach beschloßnem Religionfrieden / das wenigst wort mit ihme oder den anwesenden Råthen gehandelt worden wäre / dauon auch weder im selben fünff vnd fünffzigsten Jahrs Reichs abschid / noch den andern folgenden Religionshandlungen bis in die 20. Jahr niemals alzuige anregung / insertion oder meldung nicht gethan worden.

So ist es doch an deme / das angereat Decret mit angerehentem Königlichem Insigel / so wol auch Irer Mayestat dero dazumal ViceCanklers vnd Secretarij handtzeichen vnd Subscription gefertigt vorhanden / dessen Concept auch sampt obgesetzter Intitulatur (wiewol vnder dreyerley vnderchiedlichen handschriften vnd hin vñ wider ganz seltsam zerhackt / zerkrat vnd durchstrichen / so gar auch mit herzugelabten sondern Papierlein geslicket) bey den Religions Acten eingebunden / befunden wirdet.

Wie es aber damit zugegangen / von weme das sollicitirt / vnd wazu es außbracht / wiewol dauon das wenigst worden ma
beraten

berürten Aarts nie gemeldet/ viel weniger gespüret wirdet/ daß vber das senig/ so gleich anfangs des Religion-Tractates von Freystellung aller Vnderthonen/ inn gemain von den Confessions-Verwandten begert/ ihnen aber doch gänzlich abgeschlagen worden/ wegen solcher erklärang zwischen baderseits Ständen wie im Decret gleichwol vermeldet wirdet/ anmige Disputation vor Jr May. sürgangen/ oder etwa bayderseits etlich Schrifftten berichte oder bewilligungen einkommen wären. So ist doch inn fleißigem nachsehen vnd erkündigung der Sachen/ souil beständigs Berichts erlangt/ daß es mißausbringung solches Decrets oder Erklärung nachfolgender massen zugegangen sey.

Als Kayser Carl der fünfte mit seligster Gedächtnuß/ nach verrichtem Schmalkaldischem Krieg/ auff den Reichstag zu Augspurg/ Anno 1548. ein Declaration vnd Formulam, wie es die jenigen/ so von der Catholischen Religion abgefallen gewesen/ hiezwischen eines gemainen Concilij vnd entscheidts des Religionstricts inn Glaubenssachen halben sollen/ publicirt vnd außgehn lassen/ darauff auch etlich versagte Bischoffer/ sonderlich inn Reichsen/ zu Naumburg vnd Merseburg inn ihre Bissthumber wider restituirt, hat sich vnlängst hernach zugetragen/ daß etliche Stände solche Kayserliche Declaration angenommen/ etlich aber dieselbig schmällicher weiß das Interim genennet vnd verworffen haben. Danebens auch obgemelte beyde Bischoffer/ als sonderlich Bischoff Michael zu Merseburg/ durch sein selbst Predig/ vnd danebens ganz exemplarisch Gottselig leben/ Der ander aber Julius Pflug/ Bischoff zu Naumburg/ durch sein sondern Verstand/ Beschaidenheit/ vnd auch aufrichtigen wandel/ vil von ihrer Rittereschaffen vnd Landtleuten widerumb/ zur Catholischen Kirchen bracht/ vnd in wenig Jaren so vil frucht geschaffet/ daß sich ansehen lassen/ als wolte es der Religion halben inn denselben Weisnischen vnd Thüringischen Landen/ wie auch im Erzbissthumb Magdenburg bey den Landtsassen/ Stetten vnd Vnderthonen/ inn kurzer zeit wider ein Änderung abgeben/ Innmassen sich dann sie die genachbaurten

GGGg iij

Predig.

Das fünff vnd dreißigst Capittel des dritten Theils/
Prediganten/ inn den Städten/ Leipzig/ Magdeburg/ Halle/
Naumburg/ vnd andern orten hefftig belaget/ vnd wider solche
Bischoffer (welche sie die neue Wolff genennet) mit predigen
vnd schreiben gesetzet/ auch leglich den Adel vnd Städte dahin be-
woget/ das sie vmb abschaffung beuolter Bischoffer vnd ihrer
predigen bey dem Landesfürsten angehalten haben/ welche sich
der Sachen/ auff ansuchen vnd rath ihrer Landtstände vnd Pre-
diganten/ souil desto efferziger angenommen/ vnd souil ge-
fährlicher vnd verdächtiger sie diese Nachbarschaft ihrer Reli-
gion zu seyn vermercket haben.

Vnd ob gleichwol kurtz hernacher/ als Churfürst Mons
Anno/ 16. 52. wider die Kayserlich Maeystat zu Veldt gezogen/
sich diser orten für sich selbst ändrung zugetragen/ vnd der Bi-
schoff zu Merkenburg vnicherheit halben sich hinwegt begaben
müssen/ hernacher auch durch die Kayserlich May. zum Kayser-
lichen Cammer Richter gen Speyr verordnet worden. Nichts
destominder/ dieweil Ihr Fürstlich Gnaden damoch das Bist-
hum Merkenburg/ wie auch der ander Bischoff Julius Naum-
burg behalten/ vnd die Chur vnd Fürsten zu Sachsen/ nach ab-
leiben Herzog Morizen/ nochmals in vorigen sorgen stehen müs-
sen. So haben sie sich derselben Stiffe Ritterschafft (als deren
mit ein schlechte Anzahl/ vnd dazu mit ihren Adel vnd Landen
ganz vermischet sind) vnd Städten angenommen vnd vnder-
standen/ dieselben bey der Religion/ die sie nummehr ein gute an-
zahl Jar exercirt vnd gebrauchet hetten/ zuerhalten.

Daher erfolget/ das dieselben Räch bey auffrichtung des
Religionfriedens/ so hefftig auff die Clausel/ das Antwort alle
Vnderthouen inn gemain inn Religionsachen ihrer Bewissen
freygelassen/ oder doch zum wenigsten die Ritterschafft Hauke
vnd andere Städte inn den Religionfrieden mit engezogen wer-
den/ getrungen/ wie solches oben bey diesem Articul/ mit inscri-
bung derselben begern/ vnd fürgeschlagenen Clauseln im ersten
Thail/ eigentlich angezeigt worden ist.

Dieweil sie die Räch aber gesehen/ das die Kayserlich Mayo-
stat

stat sampt den Catholischen Ständen / vnd zwar der ganz Fürsten Rath sich solchen ihrem begern gänzlich widersetzt / vnd schließlich dahin gungen / daß allein die Freye Reichs Ritterschafft / vnd die Reichs Stätt sollen mit im Religionfrieden gezogen / alle vbrigen Landsässen / Erett vnd Vnderthonen aber bey ihren Obriigkeiten vnd dero selben verordnung bleiben / vnd also vermercket / daß dises orts bey gemainen Ständen nach aberrat abgeredtem vnd beschlossnem Religionfrieden nichts weiters aufzurichten noch erhalten seyn wolte / haben sie sich auff ein andern Weg gezelet / vnd etlich andere ihre Mit Religions-Verwandten zu sich gezogen / vnd sampt denselben bey der Kayserlichen Mayestat nachmals anbracht / wann es also schlechlich bey dem verfaßten Religionfrieden verbleiben / vnd der Adell / Erett vnd Communen / so vnder den Geistlichen gefessen / vnd nummehr lange zeit bey der Augspurgischen Confession herkommen / nit sollen bedacht vnd allsecurirt werden / daß sie färters dabey vnbedrängt bleiben köndten. So wäre daher anders nichts dann Vnrube / Auffruhr / Krieg vnd Blutvergiessen zugewarten / vnd darauff gebetten / Ir Mayestat wolte die Catholischen dahin vermozgen / daß sie zuuerhaltung solcher gefahr vnd weitläuffigkeit bewilligten / daß solche Vnderthonen im der Constitution des Religionfriedens der notdurfft nach versehen würden.

Ob vnd was nun König Ferdinandus deswegen mit den Catholischen oder Geistlichen gehandelt habe oder nit / daß kan man ausser dem / daß in Narratis des Decrets dauon meldung beschicht / gleichwol nicht wissen / vnd wirdet auß obangedeuter vrsachen / da nemlich Ir Mayestat zuuor allezeit wider solche Wainung gewesen / vnd sich kein Catholischer dieser handlung erinnern kan / für nit wenig zweiffelich gehalten. Es sey aber beschehen oder nit / so ist doch dis gewiß / daß die Catholischen jeder zeit solch suchen vnd begern der Vnderthon halben beständiglich widersprochen / vnd darein niemals bewilligen wolten.

Daher die Sächssischen Rath (als welchen diese Sach wegen

Das fünff vnd dreißigst Capittel des dritten Theils/
wegen dreyer Fürstlichen Stiffe/ Meissen/ Merseburg vñ Naumburg/
so in Meissen vnd Thüringen gelegen/ vñd dann des anse-
stößenden Erzbischoffs Magdeburg mehr als andern angelegen ge-
wesen/ vrsach genommen/ sich dahin zubearbeiten/ wen sie son-
sten bey den Catholischen nichts zu erhalten gewesen/ vñd dieser
Articul im Religionfrieden mit platz finden köndten/ das sie zum
wenigsten allein von Jr Mayestat/ ein beschaidt vñd erklä-
rung außbrächten/ deren sich ihre Herrn künfftiglich gegen gedachten
Bischoffen/ da sie sich der Religion halben gegen den Didertho-
nen nichts vnderstehen würden/ zubehelffen hetten/ vñd der Dider-
thonen halben versichert seyn möchten/ darinnen sie sich dñ
so lang bemühet/ vñd so fleißig (ja auch außsonderm eifer wider
die Papisten vil fleißiger als ihnen wol befohlen gewesen) ange-
halten/ biß sie leslich auß beschaidts vertrittet worden.

Allein ist noch (wie man auß dem Concept sich) an der
Form/ wie solcher beschaidt vñd erklä-
rung verfaßt werden möch-
te/ das er wider den Religionfrieden bestehen/ vñd den sich halten
könde/ mangel gewesen.

Der erst Conciptsist des beschaidts/ ist nach dem eingang vñd
gelesenen Narratis/ wie sie noch im Decret stehen/ gänzlich auß-
angedeute behandlung aller Catholischen Ständt/ vñd dersel-
ben bewilligung gangen. Der ander aber/ so solch Concept
corrigirt/ hat wol gewußt das es nichts sey/ vñd die Catholische
nit bewilligt haben/ derwegen er dieselben wort durstrichen/ vñd
die Sach gleichsam auß ein entschaidt vñd Declaration, ex
officio beschehen/ gerichtet/ vñd den **G** Dagegen/ re. dafür
eingeset.

Also auch da der erst Conciptsist nach der disposition (so ab-
lein auß der Catholischen bewilligung gericht gewesen/ weiter
geset/ das ermelte Ständt der alten Religion leiden möchten
das die Kön. May. die Confessions-Verwandten/ solcher ihrer
erklärung vñd nachlassung berichten vñd vergewissen/ auch inen
deshalb vrkunde fertigen vñd zustellen lassen mügen/ jedoch das
auß etlichen angebrachten bewegenden billigen vrsachen/ vñd
sonder

sonderlich erhaltung gebürtlichs gehorsamts / derhalb inn der constitution des Fridens vnd dem Reichs Abschied kein sondere versetzung oder meldung beschehe.

Da hat abermals der Corrector alle solche wort durchfürichen / vnd dafür die clausulam derogatoriam, wie sie noch stehet / auff ein sonder Papierlein geworffen / vnd mit wachß herzu geklaibet. Welches alles derhalb etwas weitläuffiger vnd außgeüßlicher diß ortz erzehlet wirdt.

Erstlichen damit man sehen möge / wie schwär es zugange / das man diser Hacken einen Stiel gefunden / vnd das die angegebne bewilligung der Catholischen gar ein schlechten grundt habe.

Zum andern / das auch gespürt werde / wie man mit diesem Decret so ganz heimlich vmbgangen / vnd nit gewöllet / das solches im Religionfriden oder Reichs Abschied vermeldet oder angezogen würde.

Daher dann auch zum dritten leichlich abzunehmen / warumb solch Decret bißdahero ganzer zwainzig Jahr verboragen / vnd hinterhalten blieben / vnd das man es den bemelten Räten anderer gestalt nit / als in solcher eug vnd gehaimb zuhalten / vnd allein auff den zutragenden fall der obbemelten Stiffe / Ritterschafften vnd Städte / von ihren Bischöffen der Religion halben widerumb angefochten vnd bedrängt werden wolten / zugebrauchen zu gestellet hat.

Das es aber also vnd nicht anders mit diesem Decret zugangen / vnd solchs fürnemblich durch bemelte Sächsische Räte zu vorgemeltem ende sollicitirt vnd außbracht worden sey / das geben nachfolgende Ursachen gute anzaig.

Erstlich / das in den Actis vnd Protocolen niemandt anders benennet oder gefunden / der vmb angeregt Decret angehalten hette / als bemelte Räte.

Zum andern haben auch dieselben das Decret allein zu ihren handen auß der Cansley empfangen.

Zum dritten / das dasselbig nachmals (vermögd des Abdruckes Inscriptio) bey der Churfürstlichen Sächsischen Cansley ver-

W W W W
wahrt/

Das fünff und dreißigste Capitel des dritten Theils/
wahr und sonsten nindert anders bey keinem Churfürsten oder
Fürsten/ja auch bey des Reichs Erzschanzen/da sonst alle Reichs
handlungen vnd beschluß verwahrt werden / nicht gefunden wer
det.

Zum vierden vermerckte mans auch auß dem/das es allein
wider die Geistlichen/vnd keinen Catholischen Weltlichen Für
sten gebetten worden.

Zum fünfften/gibts die Inscriptio der Concipien auch zu
erkennen/da sie es ein Assurance genennet/nemblich ein solches
schein vnd erklärang / damit das Haus Sachsen der benulter
Bischoffer halben assureirt sein möchte.

Zum sechsten / das solch Decret im eingang vnd Narraten
nicht auff aller / sonder allein etlicher Geistlichen Underwonen
gericht ist.

Zum sibenden / das der zeit sonst kein Chur oder Fürst im
Reich gewesen / der solchs Decrets vnd Assurance der Bischop
fer halben bedürfft het / sintemal der mehrer thail derselben keine
Bischoffer in jren Landen gehabt / oder doch die jenige so da ge
wesen/aliberait eingehaimbt gewesen.

Zum achten/das die Sächsische solch Decret in die zwainzig
Jar nicht herfür bracht noch gebrauchet / danu nach erlangung
desselben der Bischoff zu Merzburg nicht mehr in sein Stiff /
sonder an das Kay: Cammergericht kommen. Der ander aber
Bischoff Julius hernacher mit tode abgangen/vnd als dan bap
de Stiffe durch dero Thumcapittel dem Haus Sachsen in
Schutz vnd Regierung einvertraue worden sind/neben dem das
auch der Erbstiff Magdenburg mit stumpff vnd stül zum Lu
derthumb getretten/Also das man diser Declaration oder Decret
niemals bedürfft hat/ohne das vnd wo andere ihre Confessionis
Vermandten solchs außbracht/oder wissenschaft gehabt / würde
es zweiffels ohne so lang nicht verborgen blieben sein.

Zum letzten / ist auch diß ein anzaig / das der newlich von
Korb fridliebend Churfürst zu Sachsen vnder nähern Reichs
tag

tag zu Regenspurg / da die Confessionsverwandten sonderlich die Caluinische auff Confirmation dieses Decrets gantz hefftig getrunnen/auff empfangenen berichte davon abgestanden/ vnd seinen Rätchen beuohlen / die Kay. May. diß Puncten halben ferner nicht zubeheiligen.

Das / das angezogen

Decret oder Declaration tam in materia quam forma mangelhaftig sey / vnd weder dem auffgerichten Religionfrieden schtes derogirn noch die Geistlichen verbindt möge.

Das sechs vnd dreissigst Capittel.

Der herkommen des angezogenen Decrets/wie/von weme/vñ warzu solches außbracht worden / ist ihero kürzlich anzaig beschehen / Es sey aber damit gleich zugangen wie es wölle/vnd man laß es gleich alles gut sein. Ist doch angeregt Decret sonst seines Inhaltes wie auch der fertigung vnd formalien halben dermassen geschaf. **S**er/ das es weder in materia noch forma bestehen / noch dem Religionfrieden schtes derogirn, vil weniger die Catholischen vnd Geistlichen Ständ verbindt kan / welches jetzt auch ordentlich soll außgeföhrt vnd anfänglich der Inhalt vnd materia In nachuolgendem Capittel aber von den formalibus gehandelt vnd der anfang von den Narratis berürt Decrets gemacht werden.

Z. Ferdinandi Decret kan wir der in materia noch forma bestehen. Z. Ferdinandi Decrets mens gel in materia libus, vñ dabey as. vrsachen/ warumb es de Religionstuden mit derogiru fünde. Narrata Decreti.

Souil dann erstlich die Narrata des fürbrachten Decrets
MHHH ij an I.